

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung 15.486
3003 Bern

21. November 2018

15.486 Parlamentarische Initiative Amstutz. Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 wurde den Kantonsregierungen von der zuständigen Kommission des Nationalrats der Vorschlag zur Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) gemäss parlamentarischer Initiative 15.486 zur Vernehmlassung zugestellt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) hat an ihrer Sitzung vom 19. Juni 2018 einen Vorentwurf zur Änderung des USG angenommen, der im Rahmen der obengenannten parlamentarischen Initiative ausgearbeitet worden war. Mit der Vorlage wird beantragt, dass der Bund altlastenrechtliche Massnahmen weiterhin mit Bundesabgeltungen aus dem VASA-Fonds unterstützt, auch wenn nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin in den Boden geschossen wird, sofern es sich um Orte handelt, an denen jährlich höchstens ein Schiessanlass (historische Schiessen oder Feldschiessen) stattfindet (Änderung Art. 32e Abs. 3 Bst. c USG). Zudem sollen VASA-Abgeltungen für die Einrichtung von künstlichen Kugelfängen für historische Schiessen gewährt werden (Ergänzung Art. 32e Abs. 3 Bst. c^{bis} USG).

Von der UREK-N liegen zudem folgende Minderheitsanträge vor:

- Eine Minderheit der UREK-N lehnt das Eintreten ab.
- Die Minderheit 1 beantragt, dass für Standorte mit höchstens einem Schiessanlass pro Jahr eine Fristverlängerung bis 2028 gewährt wird, so dass Abgeltungen gewährleistet sind, wenn bis längstens 2028 in den Boden geschossen wird.
- Die Minderheit 2 beantragt, dass nur für noch zu bezeichnende historische Schiessen auch nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin in den Boden geschossen werden darf. Feldschiessen oder andere einmalige Schiessen wie Schützenfeste fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

2. Stellungnahme

Historische Schiessen und Eidgenössische Schützenfeste haben in der Schweiz eine lange Tradition mit Volksfestcharakter und grossen Zulauf. Die Durchführung solcher Anlässe soll nicht gefährdet werden.

Der Kanton Aargau spricht sich gleichzeitig gegen Ausnahmeregelungen aus, die das Schiessen in den Boden nach 2020 weiterhin erlaubt (Art. 32e Abs. 3 Bst. c USG). Dies ist nicht nur aus Gründen des Umweltschutzes sondern auch gegenüber der grossen Mehrheit der Schützen stossend, die bereits heute nicht mehr in den Boden schiessen. Die in den Boden gelangenden Geschosse enthalten toxische Schwermetalle und gefährden deshalb den Boden und dessen Fruchtbarkeit.

Feldschiessen werden mehrheitlich – im Aargau ausnahmslos – in Schiessanlagen durchgeführt. Für Schiessen ausserhalb von Schiessanlagen (konkret bei historischen Schiessen oder Schützenfesten) besteht die Möglichkeit, mobile Kugelfänge einzusetzen und dadurch den Boden vor Schwermetallbelastungen zu schützen. Dies wurde beispielsweise bereits am Eidgenössischen Schützenfest im Aargau im Jahr 2010 so praktiziert. Der Aufwand für die Beschaffung und den Einsatz solcher mobilen Kugelfänge ist aus unserer Sicht zur Einhaltung elementarer Umweltschutzvorgaben zwingend und verhältnismässig. Der Kanton Aargau beantragt deshalb, dass für historische Schiessen und Feldschiessen ausserhalb von Schiessanlagen inklusive eidgenössischen Schützenfesten die Beschaffungskosten der künstlichen Kugelfänge mit Abgeltungen aus dem VASA-Fonds (40 % der Beschaffungskosten) unterstützt werden. Dies ist eine weitergehende Abgeltung als in der vorgeschlagenen Änderung des Buchstabens c^{bis} gemäss vorliegender parlamentarischer Initiative vorgesehen.

Historische Schiessen und Feldschiessen sollen damit weiterhin – im Sinne der Parlamentarischen Initiative Amstutz – möglich sein und durch den VASA-Fonds subventioniert werden. Gleichzeitig wird die Pflicht zur Anbringung von künstlichen Kugelfängen damit unterstützt.

Antrag

1.

Die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen für historische Schiessen und Feldschiessen (Änderung von Art. 32e Abs. 3 Bst. c USG) sind abzulehnen.

2.

Art. 32e Abs. 3 USG sei wie folgt zu ergänzen:

Bst. c^{bis} geeignete Schutzmassnahmen wie künstliche Kugelfangsysteme bei historischen Schiessen, Feldschiessen und Schiessanlässen ausserhalb von Schiessanlagen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- christiane.wermeille@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt